



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht I

Prof. Dr. Marc Thommen

# Lehrpreis 2022

Vielen Dank, dass Sie mich für den  
Lehrpreis 2022 nominiert haben!



# Tötung in Küsnacht

Obergericht des Kantons Zürich,  
I. Strafkammer (SB210368)  
Montag, 30. Mai 2022, 08.00h  
Grosser Gerichtssaal  
38 Plätze vergeben.



Oberrichter Beat Gut

# Tötung in Küsnacht

- 30. Dezember 2014, Bennet V (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.
- Ausgiebiger Ketamin- und Kokakainkonsum



Bennet V.

Alex M. (†)

# Tötung in Küsnacht

- Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen, Aufhebung der Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit.



Blick.ch

# BG Meilen – 29. Juni 2017

- Gericht glaubt nicht, dass Bennet V. seinen Freund als Alien wahrgenommen hat bzw. dass er aufgrund einer Psychose Todesangst hatte.
- Zum Tötungszeitpunkt lag bloss eine schwere *Beeinträchtigung* der Schuldfähigkeit vor.



Bezirksgericht Meilen

# BG Meilen – 29. Juni 2017

## Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte **A.\_\_\_\_\_** ist schuldig
  - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
  - der qualifizierten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);

# OG/ZH – 27. November 2019

- Alien-Geschichte nicht widerlegbar
- Bennet V. zum Tötungszeitpunkt schuldunfähig
- Mangels Vorhersehbarkeit keine *actio libera in causa*



# OG/ZH – 27. November 2019

## Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. ist ferner schuldig der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit im Sinne von Art. 263 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 111 StGB.

# 6B\_257/2020 vom 24. Juni 2021

- Beschwerde Oberstaatsanwaltschaft/ZH
- Annahme Schuldunfähigkeit ist willkürlich
- Actio libera in causa kann deshalb offen bleiben



# 6B\_257/2020 vom 24. Juni 2021

2.

Die Beschwerden werden gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. November 2019 wird aufgehoben und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

# Obergericht ZH 30. Mai 2022

- Befragung zu Alien-Geschichte

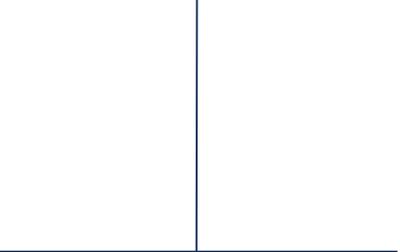


# Strafrecht I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

# Sanktionen

## Strafen



Geldstrafe Tagessatzsystem  
Art. 34

Freiheitsstrafe  
Art. 40 f.

Busse Geldsummensystem  
Art. 106

~~Todesstrafe  
Leibesstrafen~~

## Massnahmen

### Sichernde Massnahmen

therapeutische

Stationäre Behandlung von  
psychischen Störungen  
Art. 59

Stationäre Suchtbehandlung  
Art. 60

Stationäre Massnahme für  
junge Erwachsene  
Art. 61

Ambulante Behandlung psych.  
Störungen oder Sucht  
Art. 63

Nachträgliche stationäre  
Behandlung  
Art. 65 Abs. 1

isolierende

Verwahrung Art. 64

Nachträgliche Verwahrung  
Art. 65 Abs. 2

### Andere Massnahmen

persönliche

Friedensbürgschaft  
Art. 66

Landesverweisung  
Art. 66a

Tätigkeits-, Kontakt-,  
Rayonverbot  
Art. 67

Fahrverbot  
Art. 67e

Veröffentlichung des Urteils  
Art. 68

sachliche

Sicherungseinziehung  
Art. 69

Einziehung Vermögenswerte  
Art. 70 ff.

Verwendung für Geschädigte  
Art. 73

## Vollzug

# Strafgesetzbuch

## 3. Titel: Strafen und Massnahmen

### 1. Kapitel: Strafen

#### 1. Geld-/Freiheitsstrafe

##### 1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

##### 2. [Gemeinnützige Arbeit]

##### 3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

## 2. Teil-/Bedingte Strafen

### 1. Bedingte Strafen (Art. 42)

### 2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

### 3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

## 3. Strafzumessung

### 1. Grundsatz (Art. 47)

### 2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

### 3. Konkurrenz (Art. 49)

### 4. Begründungspflicht (Art. 50)

# Strafzumessung

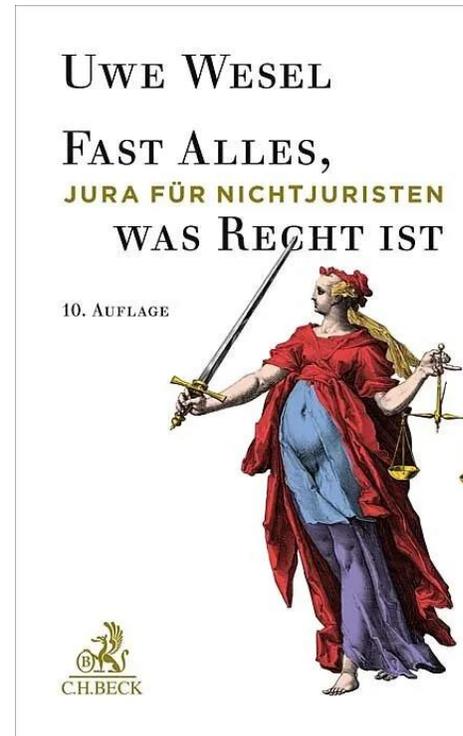
„Strafzumessung ist die häufigste und schwierigste Aufgabe des Gerichts, es ist auch die am schlechtesten gelöste“



PK-StGB<sup>4</sup>-Trechsel/Seelmann Art. 47 N 8

# Strafzumessung

«Erst wird mit dem Elektronenmikroskop der Tatbestand geprüft und danach die Strafe mit dem Suppenlöffel zugeteilt» (192)





# Strafzumessung

- I. Strafraumen
  - 1. Ordentlicher
  - 2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  - 1. Täterkomponente
  - 2. Tatkomponente
  - 3. Strafeinheiten
- III. Straftat
- IV. Bedingter Vollzug

## Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

### Erstes Kapitel: Strafen

#### Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

- 1. Geldstrafe.
  - Bemessung Art. 34
  - Vollzug Art. 35
  - Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36
- 2. *Aufgehoben* Art. 37–39
- 3. Freiheitsstrafe.
  - Dauer Art. 40
  - Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe Art. 41

#### Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

- 1. Bedingte Strafen Art. 42
- 2. Teilbedingte Freiheitsstrafe Art. 43
- 3. Gemeinsame Bestimmungen.
  - Probezeit Art. 44
  - Bewährung Art. 45
  - Nichtbewährung Art. 46

#### Dritter Abschnitt: Strafzumessung

- 1. Grundsatz Art. 47
- 2. Strafmilderung.
  - Gründe Art. 48
  - Wirkung Art. 48a
- 3. Konkurrenz Art. 49
- 4. Begründungspflicht Art. 50
- 5. Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 51

# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  1. Ordentlicher
  2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  1. Täterkomponente
  2. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  1. Ordentlicher
  2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  1. Täterkomponente
  2. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug

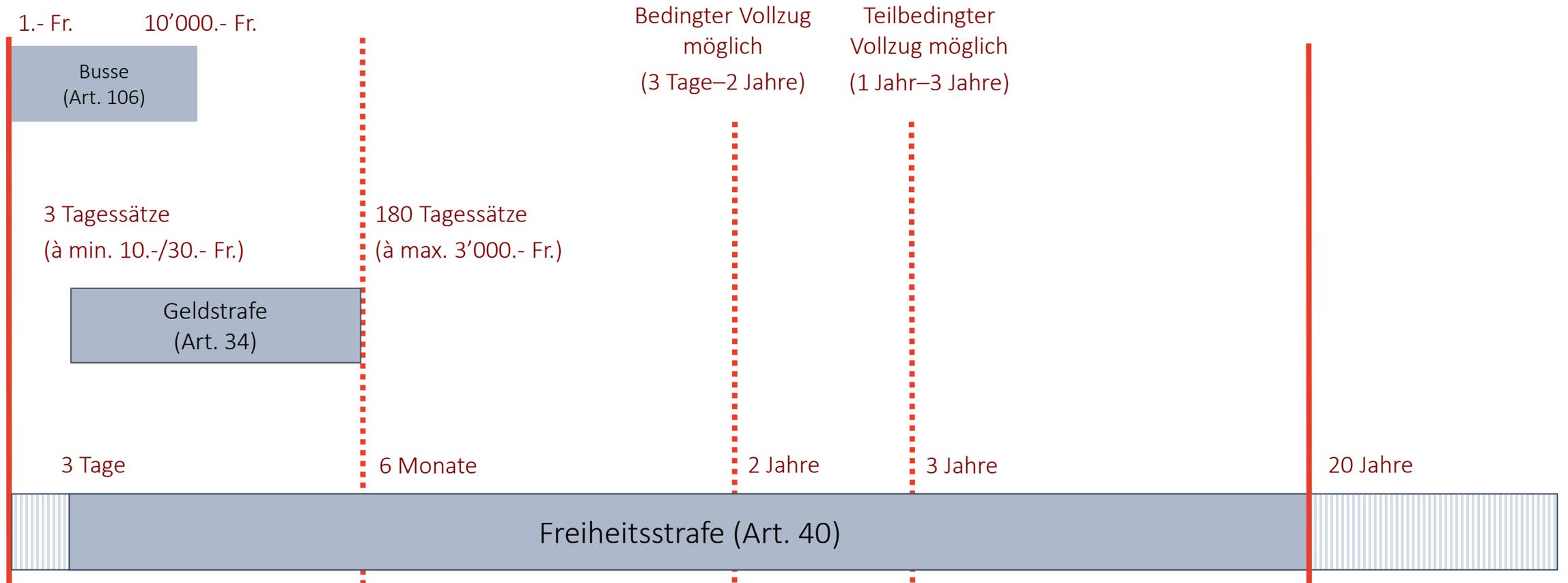


# Ordentlicher Strafrahmen

In welcher Bandbreite liegt die Strafe für den Dieb in aller Regel?



# Strafen



# Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache... wegnimmt..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache... wegnimmt..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 40 – Freiheitsstrafe

- <sup>1</sup> Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage...
- <sup>2</sup> Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre....

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 34 – Geldstrafe

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Ordentlicher Strafraumen

3 bis 180 Tagessätze Geldstrafe

3 Tage bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.



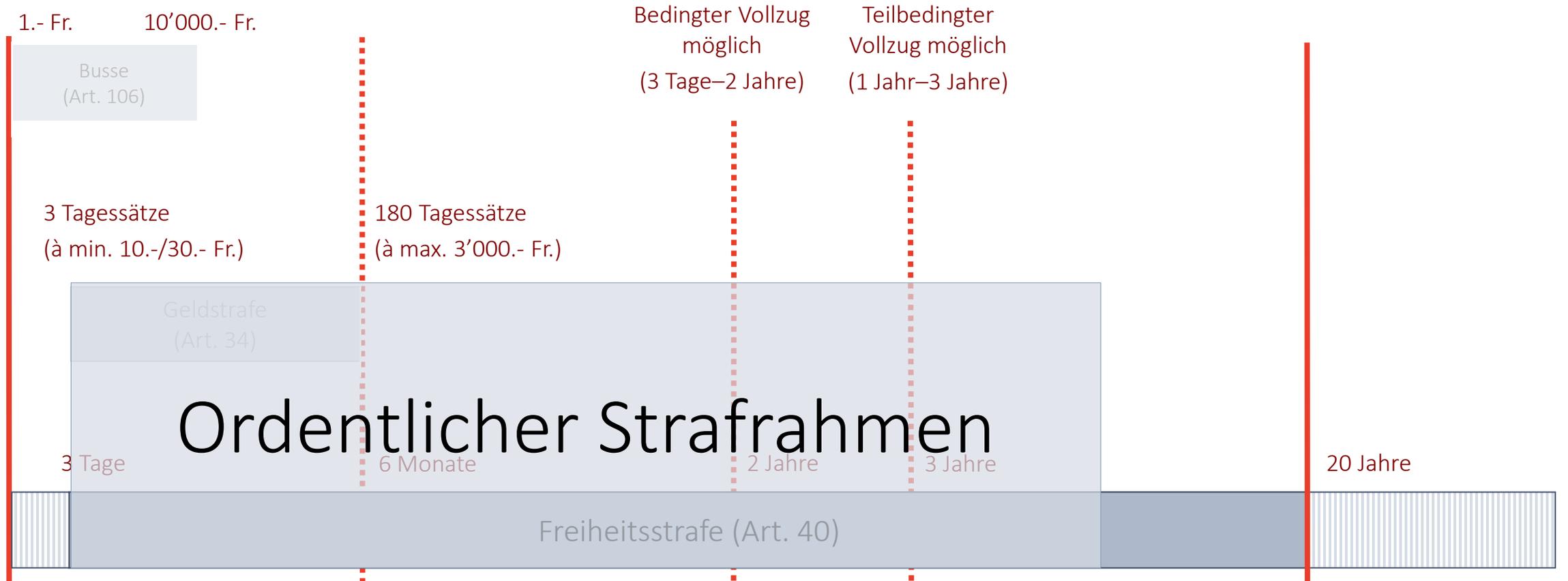
# Ordentlicher Strafrahmen

3 bis 180 Tagessätze Geldstrafe

3 Tage bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.



# Strafen



# Bezirksgericht Meilen

Welchen ordentlichen Strafraumen eröffnet eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung?



# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  - 1. Ordentlicher
  - 2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  - 1. Täterkomponente
  - 2. Tatkomponente
  - 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



# Strafmilderung

Darf der ordentliche Strafrahmen unterschritten werden?



# Strafmilderung

**Strafmilderung:** Öffnung des ordentlichen Strafrahmens nach unten.

**Strafminderung:** Herabsetzung der Strafe innerhalb des Strafrahmens



# Art. 48 – Strafmilderungsgründe

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- a. der Täter gehandelt hat:
  1. aus **achtenswerten Beweggründen**,
  2. in **schwerer Bedrängnis**,
  3. unter dem Eindruck **schweren Drohung**,
  4. auf **Veranlassung** einer Person, der er Gehorsam schuldet;
- b. der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in **Versuchung** geführt worden ist...

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the text 'StGB' is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 48 – Strafmilderungsgründe

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- c. der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren **heftigen Gemütsbewegung** oder unter grosser **seelischer Belastung** gehandelt hat;
- d. der Täter **aufrichtige Reue** betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;
- e. das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat **verstrichenen Zeit** deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 48 – Strafmilderungsgründe

Unterlassung (Art. 11 IV)

Notwehrexzess (Art. 16 I)

Notstandsexzess (Art. 18 I)

Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)

Vermeidbarer Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)

Versuch (Art. 22)

Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)

Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)

Gehilfenschaft (Art. 25)

Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 48a – Wirkung Strafmilderung

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Strafmilderung

Dieb rüstet sich zum Einbruch mit einer Schusswaffe aus, wird aber auf frischer Tat ertappt.



# Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, ... wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe ... mit sich führt

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 22 – Versuch

<sup>1</sup> Führt der Täter... die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende..., so kann das Gericht die Strafe mildern.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 22 – Versuch

<sup>1</sup> Führt der Täter... die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende..., so kann das Gericht die Strafe mildern.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 48a – Wirkung Strafmilderung

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

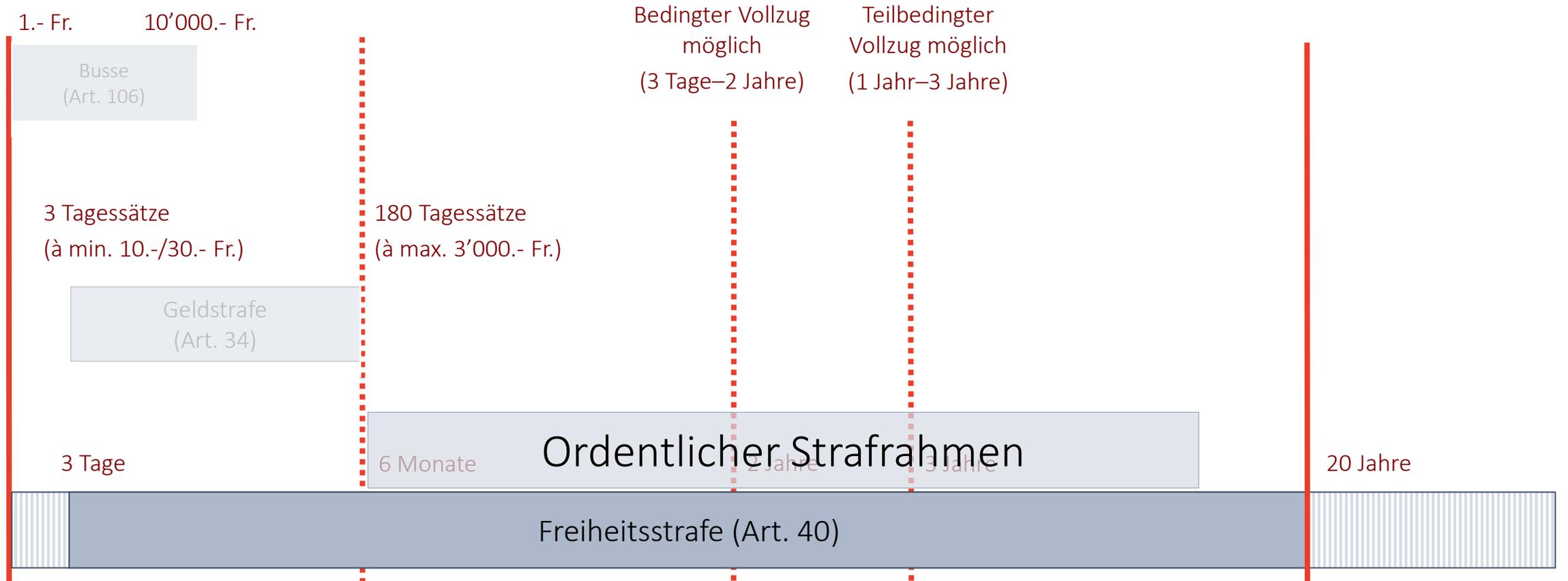
# Art. 139 - Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, ... wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe ... mit sich führt

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Strafen



# Strafmilderung

**Ordentlicher Strafraumen (139 III):**

6 Monate bis 10 Jahre

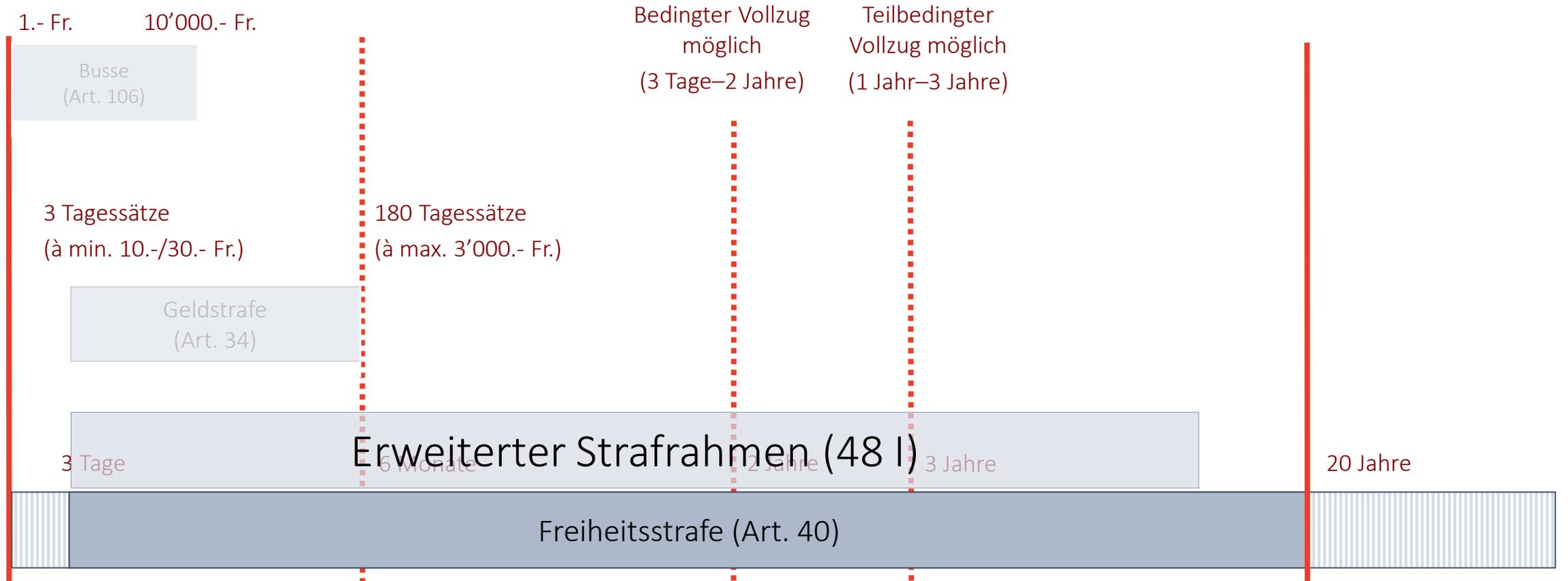
Freiheitsstrafe

**Strafmilderung (48 I):**

3 Tage bis 10 Jahre Freiheitsstrafe



# Strafen



# Art. 48a – Wirkung Strafmilderung

<sup>1</sup> Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Strafmilderung

**Ordentlicher Strafraumen (139 III):**

6 Monate bis 10 Jahre

Freiheitsstrafe

**Strafmilderung (48 II):**

1 – 10.000.– Busse

3 – 180 Tagessätze Geldstrafe



# Strafen



# Bezirksgericht Meilen

1. Strafmilderungsgründe?
2. Falls ja, wie wirken sie sich aus?



# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  1. Ordentlicher
  2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  1. Täterkomponente
  2. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



# Strafschärfung

Darf der ordentliche Strafrahmen  
überschritten werden?



# Strafschärfung

**Strafschärfung:** Öffnung des ordentlichen Strafrahmens nach oben.

**Straferhöhung:** Heraufsetzen der Strafe innerhalb des Strafrahmens



# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

## **Dritter Abschnitt: Strafzumessung**

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Grundsatz                        | Art. 47  |
| 2. Strafmilderung.                  |          |
| Gründe                              | Art. 48  |
| Wirkung                             | Art. 48a |
| 3. Konkurrenz                       | Art. 49  |
| 4. Begründungspflicht               | Art. 50  |
| 5. Anrechnung der Untersuchungshaft | Art. 51  |

# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

} Voraussetzung: Deliktsmehrheit

# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



Rechtsfolge: Strafschärfung

# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch **eine** oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



# Idealkonkurrenz

*Eine* Handlung – *zwei* Straftaten:

1. Sex. Handlung mit Kind (187)
2. Sexuelle Nötigung (189)



# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



# Idealkonkurrenz

*Drei* Handlungen – *drei* Straftaten:

1. Hausfriedensbruch (186)
2. Sachbeschädigung (144)
3. Qualifizierter Diebstahl (139 III)



# Art. 49 – Konkurrenz

Andreas Eicker, Grundzüge  
strafrechtlicher Konkurrenzlehre,  
[ius.full 4/03, 146 ff.](#)

Thommen, Konkurrenzlehre,  
[Podcast Vorlesung vom 12. März  
2019 ab 32min 22sec.](#)



# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



# Idealkonkurrenz

## **Art. 186 – Hausfriedensbruch**

Wer in ein Haus eindringt wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

## **Art. 144 – Sachbeschädigung**

Wer eine Sache zerstört wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## **Art. 139 III – Qualifizierter Diebstahl**

Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er Schusswaffe mit sich führt



# Idealkonkurrenz

## Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer in ein Haus eindringt wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

## Art. 144 – Sachbeschädigung

Wer eine Sache zerstört wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

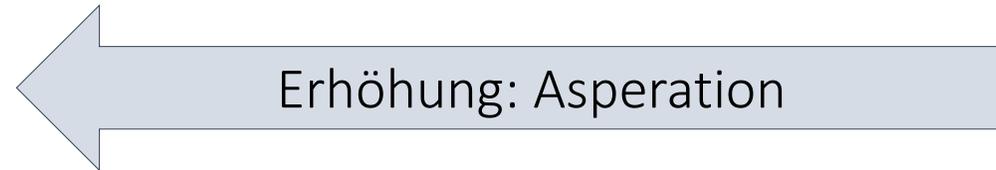
## Art. 139 III – Qualifizierter Diebstahl

Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er Schusswaffe mit sich führt



# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und **erhöht sie angemessen**. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



# Kumulation

Sektenführer Adnan Oktar zu 1075 Jahren und 3 Monaten Haft verurteilt worden.



[spiegel.de](https://www.spiegel.de)

# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



# Asperation

Art. 139 III – Qualifizierter Diebstahl

Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe  
von sechs Monaten bis zu zehn  
Jahren bestraft, wenn er  
Schusswaffe mit sich führt

Asperation:  $10 \times 1.5 = 15$  Jahre



# Art. 49 – Konkurrenz

<sup>1</sup> Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



# Bezirksgericht Meilen

1. Strafschärfungsgrund?
2. Falls ja, wie wirkt er sich aus?



# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  1. Ordentlicher
  2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  1. Täterkomponente
  2. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



# Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

<sup>1</sup> Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

<sup>2</sup> Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

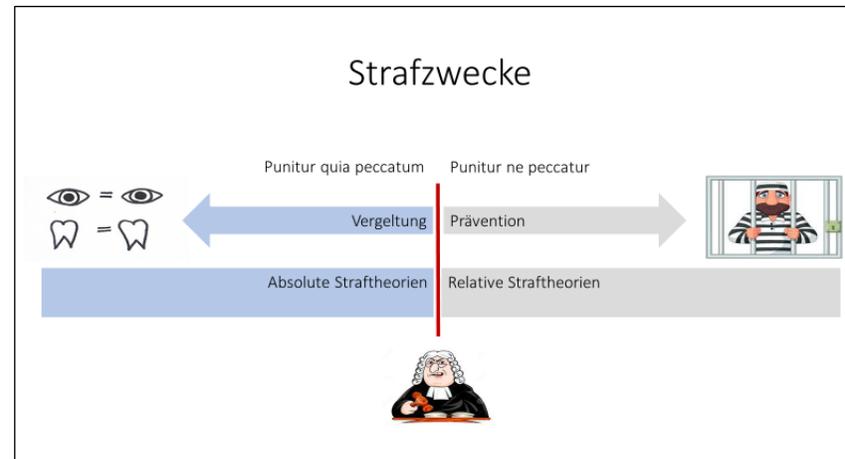


**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

<sup>1</sup> Das Gericht misst die Strafe nach dem **Verschulden** des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die **Wirkung** der Strafe auf das Leben des Täters.

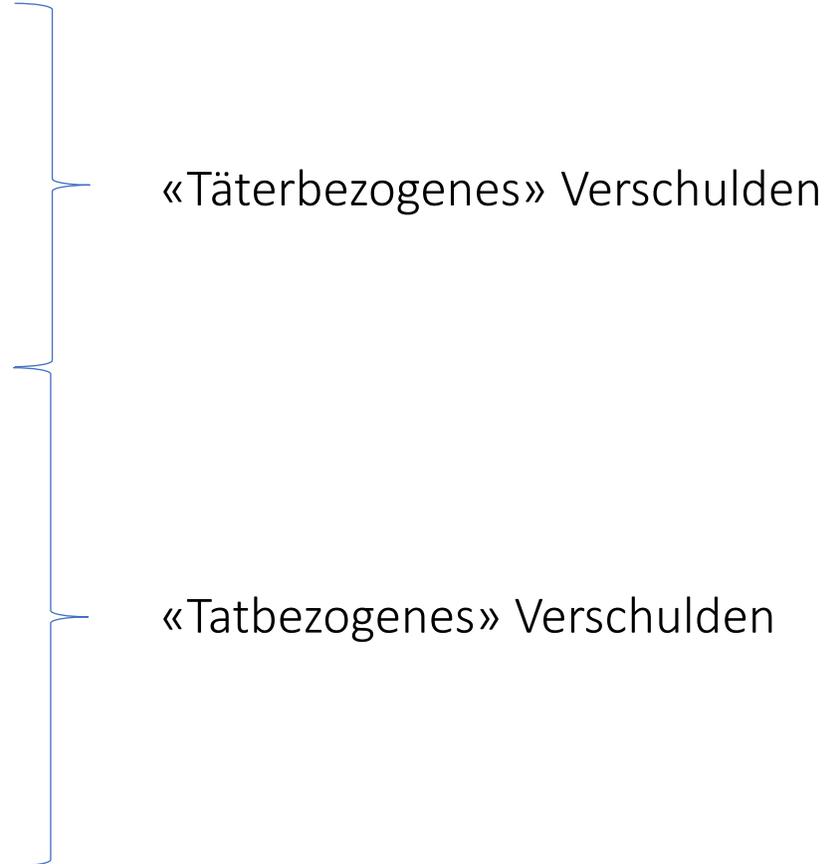
<sup>2</sup> Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.



# Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

<sup>1</sup> Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

<sup>2</sup> Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.



«Täterbezogenes» Verschulden

«Tatbezogenes» Verschulden

# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  1. Ordentlicher
  2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  1. Täterkomponente
  2. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



# Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

<sup>1</sup> Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das **Vorleben** und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

<sup>2</sup> Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- 
- Vorstrafen
  - Strafregister
  - Leumund
  - Lebensführungsschuld
  - Schwere Kindheit
  - ...

# Vorstrafen

«Der Beschuldigte weist eine – einschlägige - Vorstrafe auf, und zwar wurde er von der Staatsanwaltschaft [...] wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer bedingten Geldstrafe [...] und einer Busse [...] bestraft. [...] Das zeugt von einer gewissen Unbelehrbarkeit und Geringschätzung der geltenden Rechtsordnung.»



# Vorleben

«Aus dem Vorleben des Beschuldigten sind mithin keine Umstände ersichtlich, die für die Strafzumessung relevant wären [...] Dem Beschuldigten, der – und hier ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen – immer in sehr guten Verhältnissen lebte und dem es materiell nie an etwas fehlte, standen alle Türen für ein sorgen- und deliktfreies Leben offen.»



# Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

<sup>1</sup> Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

<sup>2</sup> Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- 
- Geständnis
  - Einsicht und Reue
  - Nachtatverhalten
  - ...

# Geständnis

«[...] Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen können.»



# Geständnis

«Von echter Reue und gereifter  
Einsicht kann beim Beschuldigten  
jedoch nicht ansatzweise  
gesprochen werden [... Seine]  
Bekundungen erscheinen [...] als  
pure Lippenbekenntnisse.»



# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  1. Ordentlicher
  2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  1. Täterkomponente
  2. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



# Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

<sup>1</sup> Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

<sup>2</sup> Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- 
- Schadenssumme
  - Zerstörung
  - Vermögensvorteil
  - Geschwindigkeitsexzess
  - Versuchsstadien
  - Drogenmenge
  - ...

# Objektive Tatschwere

«Die Tatausführung kann nur, [...], als brutal und grausam bezeichnet werden. [...] Die besonders brutale und skrupellose Art der Ausführung rückt die Tat wie bereits erwähnt in die Nähe des Mordtatbestandes.»



# Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

<sup>1</sup> Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

<sup>2</sup> Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der **Verwerflichkeit** des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- 
- Vorsatz/Fahrlässigkeit
  - «kriminelle Energie»
  - Planungsgrad
  - Raffinesse
  - Hierarchiestufe
  - ...

# Subjektive Tatschwere

«...ist von einer schweren Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen. [...] Die verminderte Schuldfähigkeit fällt [...], weil vom Beschuldigten selbst verschuldet, weniger stark ins Gewicht.»



# Art. 47 – Strafzumessung i.e.S.

<sup>1</sup> Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

<sup>2</sup> Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- 
- Verdeckte Ermittlung
  - Widersprüchliches Staatshandeln
  - Verfahrensdauer
  - Gleichbehandlung
  - Berichterstattung...

# Verfahrensdauer

«...Verfahren für den Beschuldigten ... eine ... lebensprägende Bedeutung hat. Die Dauer des Verfahrens von rund drei Jahren zwischen ... Tat ... Urteil ist objektiv zweifellos lang und war für den Beschuldigten sicherlich belastend.»



# Medienberichterstattung

«Dazu kam eine teilweise sehr intensive Berichterstattung in zahlreichen in- und ausländischen Print- und Online-medien, in der er unter anderem als «...Killer » bezeichnet wurde [...]»



# Medienberichterstattung

«Dass im zu beurteilenden Fall einzelne Medienberichte reisserisch aufgemacht waren, führt für sich allein nicht zu einer Strafminderung, zumal jeweils auf die Unschuldsvermutung hingewiesen wurde»



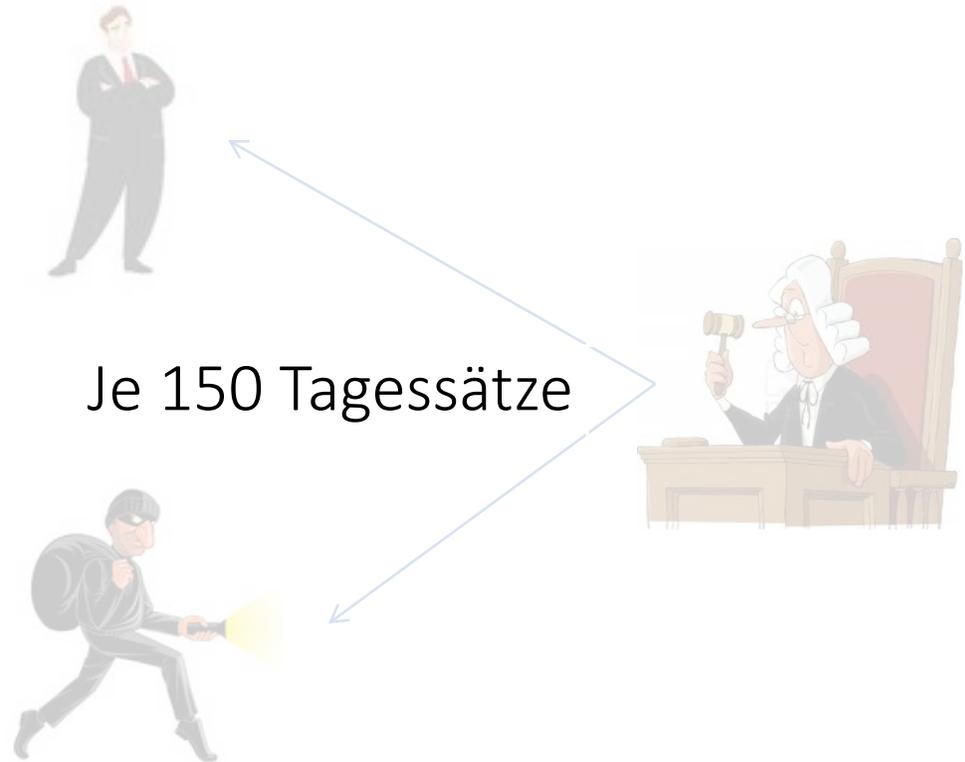
# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  1. Ordentlicher
  2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  1. Täterkomponente
  2. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



# Strafeinheiten

Wie viele Strafeinheiten hat der  
Täter verdient?



## SENTENCING TABLE (in months of imprisonment)

Offense Level	Criminal History Category (Criminal History Points)						
	I (0 or 1)	II (2 or 3)	III (4, 5, 6)	IV (7, 8, 9)	V (10, 11, 12)	VI (13 or more)	
<b>Zone A</b>	1	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	
	2	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	
	3	0-6	0-6	0-6	0-6	2-8	
	4	0-6	0-6	0-6	2-8	4-10	6-12
	5	0-6	0-6	1-7	4-10	6-12	9-15
	6	0-6	1-7	2-8	6-12	9-15	12-18
<b>Zone B</b>	7	0-6	2-8	4-10	8-14	12-18	15-21
	8	0-6	4-10	6-12	10-16	15-21	18-24
	9	4-10	6-12	8-14	12-18	18-24	21-27
<b>Zone C</b>	10	6-12	8-14	10-16	15-21	21-27	24-30
	11	8-14	10-16	12-18	18-24	24-30	27-33
	12	10-16	12-18	15-21	21-27	27-33	30-37
	13	12-18	15-21	18-24	24-30	30-37	33-41



[⌵ Strafmassempfehlungen SVG FUD FIAZ](#)

---

### Betäubungsmittel

[⌵ Download](#)

---

### Hooliganismus

[⌵ Download](#)

---

### Ausländergesetz

[⌵ Download](#)

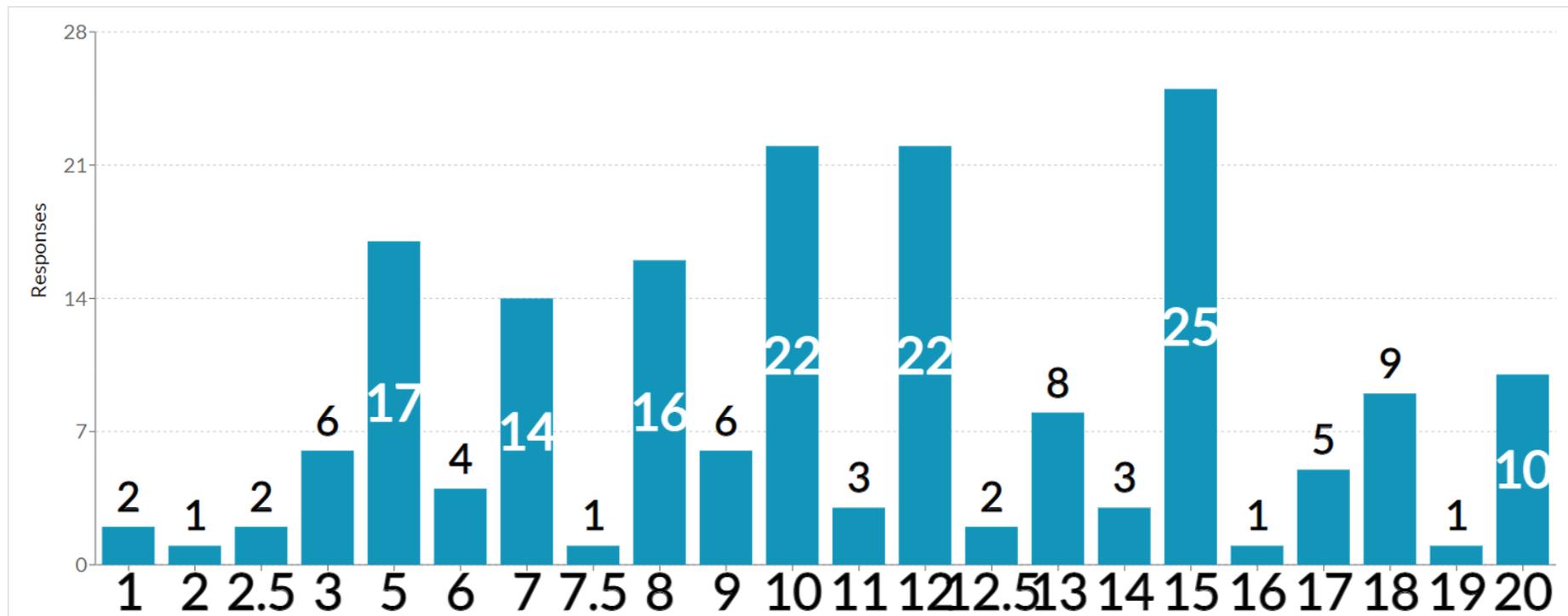
# Welche Strafe würden Sie aussprechen?

[app.klicker.uzh.ch/join/1a7uzu](https://app.klicker.uzh.ch/join/1a7uzu)



# Welche Strafe würden Sie aussprechen?

Ausgehend von den soeben präsentierten Informationen über das Tötungsdelikt von Künsnacht: Welche Strafe würden Sie ausfällen, wenn B.V. wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB und qualifizierter Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 3 StGB verurteilt wird (Freiheitsstrafe in Jahren)?



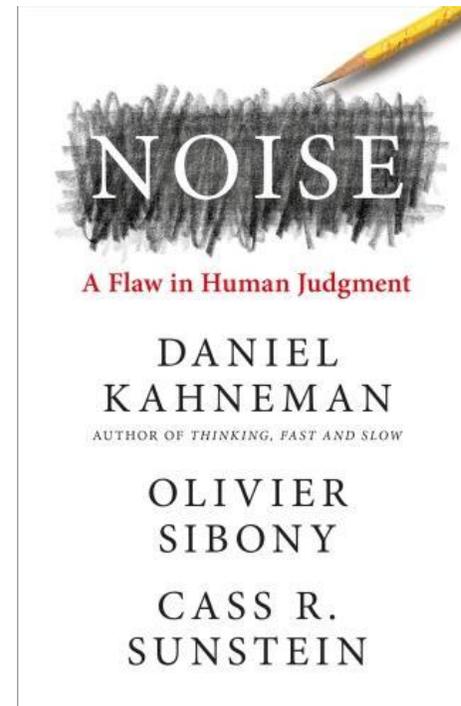
MIN	1
MAX	20

## Statistiken

MIN	1
Q1	7
MEDIAN	10
MEAN	10.94
Q3	15
MAX	20
SD	4.7

# Strafeinheiten

Noise in der Strafzumessung



# Strafzumessung (BGZ/OG-ZH)

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
- III. Strafzumessung
  - 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
    - a. Objektive Tatkomponente 18 Jahre
    - b. Subjektive Tatkomponente -9 Jahre
  - 2. (Weitere Delikte)
    - a. Objektive Tatkomponente +5 Jahre
    - b. Subjektive Tatkomponente
  - 3. Täterkomponente -1.5 Jahre
  - 4. Fazit Strafhöhe 12.5 Jahre
  - 5. Strafart
- IV. (Massnahme)
- V. Vollzug
- VI. (Widerruf)



# BG Meilen – 29. Juni 2017

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.–.

# OG/ZH – 27. November 2019

3. Der Beschuldigte wird zudem bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren, welche durch die insgesamt 1794 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug vollständig erstanden ist.

Link zum Urteil:

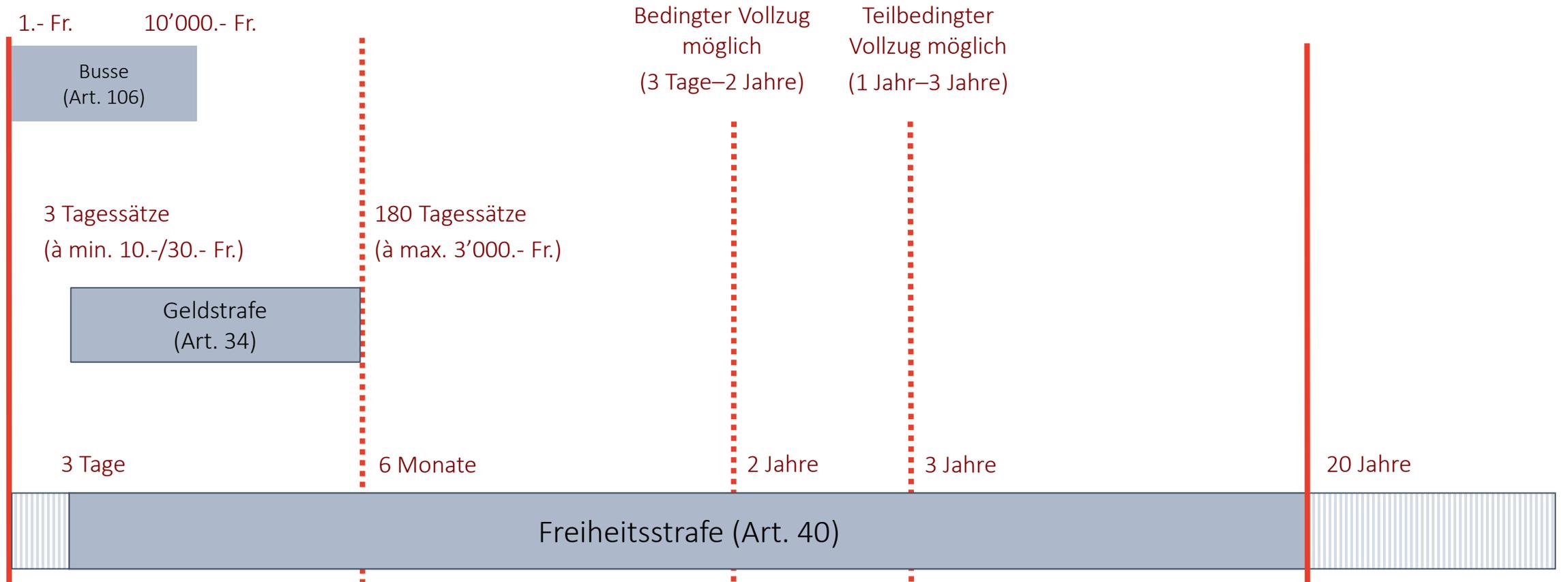
[https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user\\_upload/entscheide/oeffentlich/SB170499\\_anonymisiert.pdf](https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/entscheide/oeffentlich/SB170499_anonymisiert.pdf)

# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  - 1. Ordentlicher
  - 2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  - 1. Täterkomponente
  - 2. Tatkomponente
  - 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



# Strafart

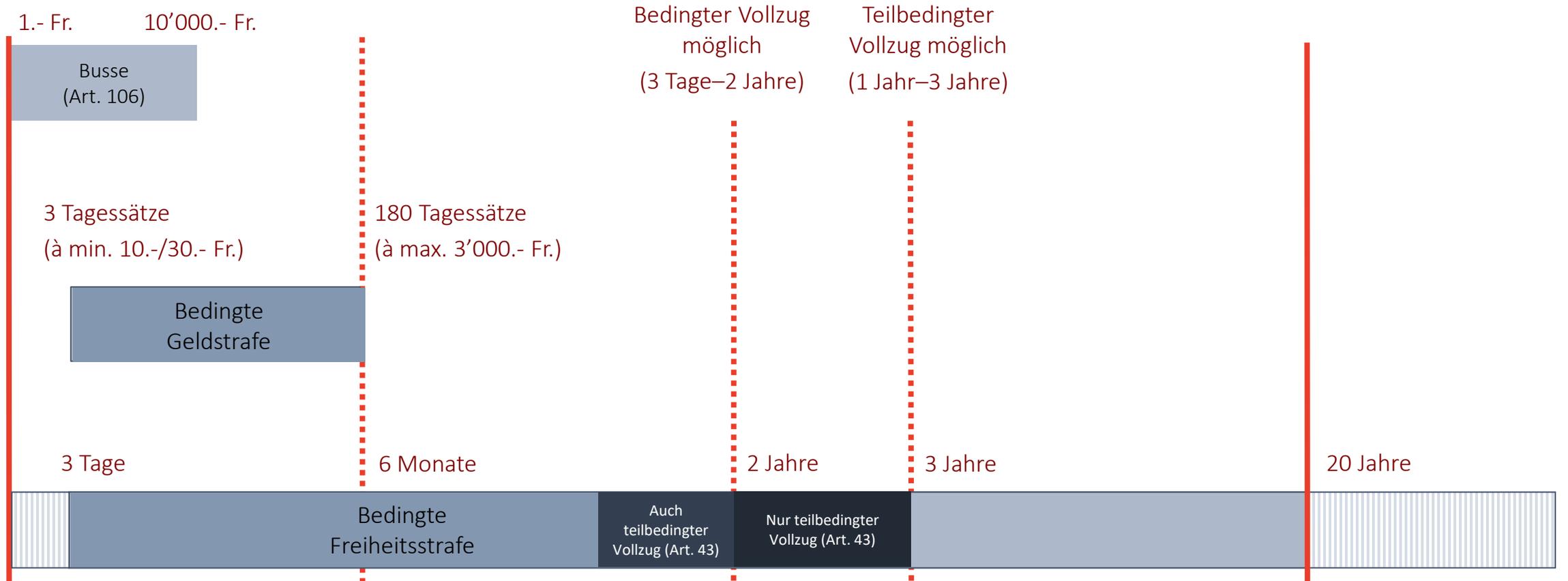


# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  - 1. Ordentlicher
  - 2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  - 1. Täterkomponente
  - 2. Tatkomponente
  - 3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug



# Strafart



# Strafgesetzbuch

## 3. Titel: Strafen und Massnahmen

### 1. Kapitel: Strafen

#### 1. Geld-/Freiheitsstrafe

##### 1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

##### 2. [Gemeinnützige Arbeit]

##### 3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

## 2. Teil-/Bedingte Strafen

### 1. Bedingte Strafen (Art. 42)

### 2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

### 3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

## 3. Strafzumessung

### 1. Grundsatz (Art. 47)

### 2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

### 3. Konkurrenz (Art. 49)

### 4. Begründungspflicht (Art. 50)

# Art. 50 – Begründungspflicht

Ist ein Urteil zu begründen, so hält das Gericht in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Strafzumessung

Zusammenfassung

# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  - 1. Ordentlicher
  - 2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  - 1. Täterkomponente
  - 2. Tatkomponente
  - 3. Strafeinheiten
- III. Straffart
- IV. Bedingter Vollzug

In welchem Rahmen liegt die Strafe in aller Regel.

Gibt es Gründe den Strafrahmen nach unten/oben zu erweitern?

Wo innerhalb des (erweiterten) Strafrahmens liegt die Strafe?

Geldstrafe/Freiheitsstrafe/Busse

Wird Vollzug der Geld-/Freiheitsstrafe (teilweise) aufgeschoben?

# Strafzumessung

Zoom Session vom 16. März 2021:

<https://tube.switch.ch/switchcast/uzh.ch/events/d98cbf48-2028-427e-8ad1-3d276a1684c7>



Bezirksrichterin  
lic. iur. Simone Nabholz

# Strafrecht I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen